

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2010/11/25 2010/16/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2010

Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §1 Abs1;

BewG 1955 §4;

BewG 1955 §8;

GrEStG 1987 §8 Abs2;

1. BewG 1955 § 1 heute
2. BewG 1955 § 1 gültig ab 28.06.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 327/1986
1. BewG 1955 § 4 heute
2. BewG 1955 § 4 gültig ab 30.07.1955
1. BewG 1955 § 8 heute
2. BewG 1955 § 8 gültig ab 30.07.1955
1. GrEStG 1987 § 8 heute
2. GrEStG 1987 § 8 gültig ab 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2014
3. GrEStG 1987 § 8 gültig von 27.06.2008 bis 30.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008
4. GrEStG 1987 § 8 gültig von 17.07.1987 bis 26.06.2008

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2010/16/0076 E 25. November 2010

Rechtssatz

Die Parteien der beschwerdegegenständlichen Punkte des "Übergabsvertrages teilweise auf den Todesfall" haben die Übergabe des Liegenschaftsanteiles mit Wirkung des Ablebens der Erstübergeberin, "also als Übergabe auf den Todesfall", bedungen. Da das Ableben der Erstübergeberin zufolge der §§ 8 iVm 4 BewG 1955 als ein vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängiger Erwerb zu behandeln ist, entsteht nach § 8 Abs. 2 GrEStG die Steuerschuld erst mit dem Eintritt dieser "Bedingung", d. h. mit dem Ableben der Erstübergeberin. Die Parteien der beschwerdegegenständlichen Punkte des "Übergabsvertrages teilweise auf den Todesfall" haben die Übergabe des Liegenschaftsanteiles mit Wirkung des Ablebens der Erstübergeberin, "also als Übergabe auf den Todesfall", bedungen. Da das Ableben der Erstübergeberin zufolge der Paragraphen 8, in Verbindung mit 4 BewG 1955 als ein vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängiger Erwerb zu behandeln ist, entsteht nach Paragraph 8, Absatz 2, GrEStG die Steuerschuld erst mit dem Eintritt dieser "Bedingung", d. h. mit dem Ableben der Erstübergeberin.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010160060.X01

Im RIS seit

02.02.2011

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at